Dispensationsregelung

BEZUG VON JOKERTAGEN nach § 30 Volksschulverordnung (VSV)

1. Die SchülerInnen der Volksschule haben pro Schuljahr die Möglichkeit, 2 Jokertage zu beziehen.
2. Die Eltern informieren die Klassenlehrperson über den Bezug von Jokertagen vor der geplanten Absenz. Die Schule bittet um eine frühzeitige Mitteilung.
3. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen. Halbe Tage gelten als ganze Jokertage.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Nacharbeit des verpassten Unterrichtsstoffes verpflichtet.
5. Bei besonderen Schulanlässen wie Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern und Projektwochen können in der Regel keine Jokertage bezogen werden.
6. Der erste Schultag nach und der letzte Schultag vor den Sommerferien gelten als allgemeine Sperrtage.

DISPENSATIONSGESUCHE nach § 29 Volksschulverordnung (VSV)

1.Wünschen Eltern ihre Kinder ausnahmsweise über die 2 Jokertage hinaus vom Unterricht zu befreien, reichen sie der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch ein. Sie verwenden dazu das Formular «Dispensationsgesuch» (www.schulen-zuerich.ch/imbirch), welches Sie **bei planbaren Dispensationen 4-8 Wochen vorher einreichen**. Bei unvorhersehbaren Gründen nehmen die Eltern umgehend Kontakt mit der Schulleitung auf und informieren über die Situation.
2. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch. Bei einer Ablehnung des Gesuchs haben die Eltern das Recht bei der Kreisschulbehörde die Überprüfung des Entscheids zu verlangen. Diese Vorgänge brauchen Zeit, stellen Sie ihr Gesuch daher frühzeitig.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet. Es werden keine Nachhilfestunden gewährt.
4. Begründete Urlaubsgesuche für Urlaub, vorzeitige Abreise in die Ferien oder verspätete Rückreise werden in der Regel nur einmal pro Klassenzug (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe, Sekundarschule) bewilligt. Dies gilt auch im Zusammenhang mit religiösen Feiertagen.

Gründe, welche eine Dispensation rechtfertigen, sind insbesondere:
a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler (bitte Brief mit Begründung, Bestätigung, Einladung etc. beilegen),
c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Nicht zulässige Begründungen für Dispensationsgesuche
- **Günstige Flugtickets oder bereits gebuchte Tickets**
- **Verkehrstechnische Gründe (weniger Stau, lange Fahrzeiten)**

NATIONALER ZUKUNFTSTAG

1. Der nationale Zukunftstag findet jeweils am zweiten Donnerstag im November statt und ermöglicht den SchülerInnen vom 5. – 7. Schuljahr einen Einblick in die Berufswelt der Eltern.
2. Die Eltern reichen dazu auf dem Formular „Zukunftstag“ (www.schulen-zuerich.ch/imbirch) **spätestens 1 Woche** vor dem Zukunftstag ein Gesuch um Dispensation ein. Später eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.
3. Die Schülerin bzw. der Schüler kann dazu aufgefordert werden, in der Klasse in geeigneter Form über den Berufseinblick zu reflektieren (z.B. schriftlicher Bericht oder Kurzvortrag).
4. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes, Hausaufgaben) verpflichtet.

Hinweis: Die Eltern sind bei allen Absenzen für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.